

Beschlüssen des Gemeinderates eine Ergänzung im Sinne der gestellten Anträge vorzunehmen.

WB. Neumann: Zum Worte gelangt Herr GR. Angermayer.

GR. Angermayer: Es handelt sich um eine Remuneration, die für die Kanzleibeamten ausgeworfen werden soll, wenn sie sich einer gewissen Prüfung unterziehen, vermöge welcher sie dann den Konzeptsdienst weiterführen können. Vorbedingung ist, daß sie sich schon zwei Jahre in konzeptiven Arbeiten betätigt haben. Nun enthalten aber diese Bestimmungen eine Härte, und zwar heißt es, die Remuneration wird ihm nur solange zugewendet, als er sich in diesem Fach betätigt, das heißt also, als er tatsächlich Konzeptsarbeit leistet. Es kann nun eintreten, daß der Betreffende zwei bis drei Jahre zum Konzeptsdienst herangezogen wurde und dann wieder Kanzleiarbeiten zu machen hat. Er hat also die Prüfung dann umsonst abgelegt. Ich erlaube mir daher den Zusatz-Antrag zu stellen, daß jener, welcher die Prüfung abgelegt hat, auch ständig für Konzeptsarbeiten in Verwendung bleibt, so daß er nicht von der Willkür des betreffenden Vorstandes abhängt, ob er zur Kanzlei zurückversetzt wird und damit Gefahr läuft, nicht nur seine Remunerationen zu verlieren, sondern auch seine jahrelange Tätigkeit gegen eine mindere einzutauschen. Ich werde mir erlauben, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

WB. Neumann: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter WB. Hof: Ich halte diesen Antrag wohl für zweckmäßig, aber es ist doch nicht möglich, daß ein Kanzlei-beamter Konzeptsdienst tut, während vielleicht ein Jurist nichts zu tun hat, oder etwa deswegen zu Kanzleiarbeiten verwendet werden soll. Nachdem, was ich heute referiert habe, wird ja eine Begünstigung für die Beamten geschaffen, daß, wenn eine Unterbrechung eintritt, die Zeit derselben einzurechnen ist, wenn die Unterbrechung nicht über eine ganz bestimmte Zeit hinaus geht. Es ist ja möglich, daß sich jemand einige Jahre gut bewährt, seine Verwendbarkeit aber durch irgend welchen Umstand nachgelassen hat. Der Fall ist schon da gewesen, es ist doch dann das einzige Mittel, den Betreffenden von seiner Stelle wegzunehmen, auf welcher er sich nicht mehr bewährt.

WB. Neumann: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, welche dem Antrage des Stadtrates zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Ange-nommen.

Beschluß:

In Ergänzung und Erweiterung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, P. Z. 9941, wird mit der Rechtswirk-samkeit vom gleichen Tage bestimmt:

1. In die nach dem ersten Absätze des Punktes 3 des obigen Beschlusses für die Diensteszulage der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane anrechenbare ununterbrochene Dienstzeit sind auch jene Zeiträume miteinzurechnen, während welcher ein Kanzleiorgan vorher mit Unterbrechungen in den im Punkte 1 desselben Beschlusses bezeichneten Ämtern ausschließlich oder doch vorwiegend in der Eigenschaft eines Referenten im Konzeptsdienste zufriedenstellend verwendet worden ist, soweit eine einzelne Unterbrechung dieser Verwendung nicht sechs Jahre überschreitet. Ist eine solche Ueberschreitung vor-handen oder liegt eine Unterbrechung nicht außer Schuld und Zutun des Kanzleiorganes, so bleibt jede dieser Unterbrechung

Der vom Berichterstatter verlesene Antrag.

49. Berichterstatter WB. Hof: Zahl 741, Post 2. Er-weiterung und Ergänzung der Bestimmungen über die Diensteszulagen für die als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 25. Oktober 1918 wurden für jene Kanzleiorgane, die ausschließlich oder doch vorwiegend als Referenten im Konzeptsdienst in Verwendung stehen, unter gewissen Voraussetzungen monatliche Diensteszulagen bestimmt. Der für diese Zwecke seinerzeit erwähnte Unterrichtskurs wird in den nächsten Tagen beginnen. Wie nun aus den Gesuchen um Zulassung zum Besuche der Kurse zu ersehen ist, ergeben sich bei einem Teile dieser Kanzleiorgane dadurch Schwierigkeiten, daß die ununterbrochene Verwendung als Referenten im Konzeptsdienste durch die infolge des Krieges verursachte Einberufung zur militärischen Dienstleistung unterbrochen wurde. Bei einem anderen Teile ergaben sich manchmal langandauernde Unterbrechungen dadurch, daß die den Ämtern zugewiesenen rechtskundigen Beamten für den Konzeptsdienst für lange Zeit vollständig aus-reichten.

In beiden Fällen liegt die Unterbrechung der Dienstleistung als Konzepts-Referent außer Schuld und Zutun der betreffenden Kanzleiorgane. Es empfiehlt sich daher, zu den seinerzeitigen